

E 010400
12. Jan. 2015



Herrn ^{La 8/1}
Oberbürgermeister Sven Gerich ^{f. Kn}

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

05. Januar 2015

Betreff: Vermüllungssyndrom
Beschluss des Ausschuss für Soziales und Gesundheit Nr. 0191 vom 12.11.2014.
(Vorlagen-Nr. 14-F-33-0114?)

Das Vermüllungssyndrom, auch Messie-Syndrom genannt, ist ein Phänomen, bei dem Menschen neben anderen Symptomen in ihren Wohnungen wertlose und unbrauchbare Gegenstände anhäufen und ihre Wohnung unbewohnbar machen. Dies kann auch zu einem Wohnungsverlust führen. Ursache für das Syndrom können psychische Störungen, aber auch Überforderungssituationen sein.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) ob er Erkenntnisse über das Vorkommen des Vermüllungssyndroms in Wiesbaden hat, und*
- b) welche Hilfen es für Betroffene, die unter dem „Vermüllungssyndrom“ leiden, gibt.*

Gerne beantworte ich die Berichts-anfrage wie folgt:

Hilfen für Menschen, die in unserer Stadt in „vermüllten Wohnungen“ leben, war immer schon eine klassische Aufgabe des multiprofessionellen Teams des Sozialpsychiatrischen Dienstes und gehört zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Für das gesamte Stadtgebiet Wiesbaden beschäftigen den Sozialpsychiatrischen Dienst konstant ungefähr 20 Fälle mit „Vermüllungssyndrom“ pro Jahr. Hinweise erhält der Sozialpsychiatrische Dienst meist durch Wohnungsvermieter, Polizeiberichte und die für Gefahrenabwehr zuständige Stelle des Ordnungsamtes. Seltener auch durch Außendienst-Mitarbeiter des Jobcenters, der Sozialhilfe, des Jugendamtes und der Beratungsstellen für Selbständiges Leben im Alter. Hinzu kommen „Selbstmelder“ und Angehörige bzw. Personen aus dem sozialen Umfeld.

Der für den Stadtteil zuständige Sozialpädagoge / Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Wiesbaden nimmt mit dem Betroffenen Kontakt auf und versucht, so bald wie möglich einen Hausbesuch zu vereinbaren. Der Betroffene muss einem Besuch in seiner Wohnung zustimmen, da das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung in der Bundesrepublik in den Grundrechten verankert ist.

Ist der Betroffene bereit und in der Lage mitzuwirken, steht für den Sozialpädagogen / Sozialarbeiter zunächst die Frage im Vordergrund, ob die Wohnung vom Vermieter bereits gekündigt wurde oder ob das Mietverhältnis fortbesteht.

Weiterhin muss in jedem Einzelfall entschieden werden, ob es ausreicht, die Wohnung nur grundzureinigen, d. h. Möbel und Haushaltsgegenstände können weiter benutzt werden. Oder ob der komplette Inhalt der Wohnung entsorgt werden und die ganze Wohnung von Grund auf saniert / renoviert werden muss (Tapeten, Fußböden, Bad, Toilette und Waschbecken erneuern, etc.).

Auf medizinischer Ebene muss fachärztlich psychiatrisch geklärt werden, ob der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet oder psychisch gesund ist, und sich in einer „Überforderungssituation“ (Ausnahmesituation) befindet. Dies hat Konsequenzen für die Finanzierung der Grundreinigung / Renovierung und die nachfolgenden Hilfen. Die medizinische Begutachtung ist Aufgabe der beim Sozialpsychiatrischen Dienst angestellten Ärzte und erfolgt ohne Zeitverzögerung sowie kostenlos.

Ist der Mensch psychisch krank, muss der überörtliche Sozialhilfeträger (Landeswohlfahrtsverband LWV) nach § 53 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Kosten aufkommen. Befindet sich der Mensch „nur“ in einer Überforderungssituation ist die Stadt als Träger der kommunalen Sozialhilfe (in diesem Fall das Amt für Soziale Arbeit) nach § 67 ff SGB XII (besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten) finanziell in der Verpflichtung.

Der überwiegende Teil der Menschen, die in „vermüllten Wohnungen“ leben, ist psychisch krank - geschätzt 90%. Der Sozialpsychiatrische Dienst Wiesbaden führt keine eigene Statistik, dies entspricht aber den Untersuchungsergebnissen der Sozialpsychiatrischen Dienste vergleichbarer Städte (vgl. Studie von Dr. Thomas Lenders et al., Daten vom Sozialpsychiatrischer Dienst Dortmund, veröffentlicht 2014).

Der Sozialpsychiatrische Dienst wird dem einzelnen Betroffenen immer eine umfangreiche Hilfeplanung anbieten. Ist die Wohnung bereits gekündigt, wird man als Mittler versuchen, mit dem Vermieter einen tragfähigen Kompromiss zu finden, so dass der Mieter in seiner Wohnung bleiben kann, wenn er zukünftig Unterstützung bei der Instandhaltung erhält (günstigster Fall). Gelingt dies nicht, wird man dem Betroffenen dabei helfen, schnell neuen (günstigen) Wohnraum in der Stadt zu finden, um einer drohenden Obdachlosigkeit zuvorzukommen.

Je nach Zustand der Wohnung, z. B. ob sich auch Essensreste in der Wohnung befinden, Schimmel, Schädlinge, menschliche Fäkalien oder zusätzlich Haustiere in der Wohnung gehalten werden, ist es oft schwierig, einen Dienst zu finden, der die Grundreinigung der Wohnung (ohne den Betroffenen) durchführt. Der Sozialpsychiatrische Dienst verfügt über eine im Laufe der Jahre zusammengestellte Liste mit bewährten und günstigen Anbietern, ggfs. auch für Wohnungsrenovierungen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst wird nach einer Neuausstattung der Wohnung immer versuchen, die Betroffenen davon zu überzeugen, eine Haushaltshilfe zu akzeptieren. Und / oder ein Betreutes Wohnen, d. h. mobile Sozialarbeiter der Wiesbadener Werkgemeinschaft Rehabilitation (WRW), des Evangelischer Vereins Innere Mission Hessen Nassau (EVIM), Lebensraum e. V., Lebenshilfe Wiesbaden e. V. oder Suchthilfe, die den Betroffenen 1 bis 3 x in der Woche in seiner Wohnung besuchen und ihn bei der Alltagsbewältigung unterstützen (Putz- und Aufräumpläne, Müll regelmäßig rausbringen, keine neuen Gegenstände mit in die Wohnung bringen, keine neue Sammlung beginnen).

In jedem Einzelfall ist zu klären, ob der Betroffene, wenn er freiwillig keine Hilfe akzeptieren und mitarbeiten kann, einen gesetzlichen Betreuer benötigt, der für den Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ zuständig wird. Der Sozialpsychiatrische Dienst würde in einem solchen Fall eine gesetzliche Betreuung bei Gericht beantragen und ggfs. unterstützen, dass der medizinische Sachverständige den Betroffenen zum Gutachten auch antrifft und der Anhörungstermin beim zuständigen Richter zustande kommt. Viele psychisch kranke Menschen schaffen es nicht, solche wichtigen Termine ohne Unterstützung wahrzunehmen.

Darüber hinaus möchte ich auf die Selbsthilfe-Plattform im Internet www.messie-selbsthilfe.de und die bundesweite Messie-Hilfe für Betroffenen und Angehörige unter der Tel.-Nr. 089-55064890 hinweisen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen chronisch psychisch Kranke eine Wohnung nach ihren eigenen Vorstellungen eingerichtet haben und gut darin leben, obwohl die Wohnungseinrichtung nicht unbedingt bürgerlichen Vorstellungen entspricht, wie beispielsweise selbst gemalte Fresken an den Wänden; Fenster komplett mit Aluminium abgeklebt zum Schutz vor Bestrahlung; bauliche Veränderungen, um zu verhindern, dass tödliche Gase oder Gerüche in die Wohnung einströmen können.

Solange es keine Beschwerden von Seiten der anderen Hausbewohner oder des Vermieters gibt und keine „hygienischen“ oder andere Probleme auftreten, würde der Sozialpsychiatrische Dienst die Menschen in größeren regelmäßigen Abständen besuchen und „nach dem Rechten sehen.“

Damit wird der Sozialpsychiatrische Dienst seinem Auftrag gerecht, die Würde des psychisch kranken Menschen als oberstes Gebot zu respektieren und manchmal auch gegenüber dem sozialen Umfeld zu erklären und durchzusetzen. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention auf städtischer Ebene als Standard bereits umgesetzt wird.

Av. L2